

# BÜRGERINFORMATION

## der Gemeinde Teufenbach-Katsch

Ausgabe 13/2019 | November 2019

8833 Hauptstraße 7 | Tel. 03582/2408 | Fax: DW 4 | gde@teufenbach-katsch.gv.at | [www.teufenbach-katsch.gv.at](http://www.teufenbach-katsch.gv.at)

**Werte Gemeindebürgerinnen!**  
**Werte Gemeindebürger!**

## Landtagswahl 2019

### Wahlkarten

Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten sind ab dem Tag der Wahlausschreibung bis **spätestens 20. November 2019 schriftlich** oder bis **spätestens 22. November 2019, 12.00 Uhr, mündlich** bei der Gemeinde von der die wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, zu stellen. Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein Antrag schriftlich gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Eine **telefonische Beantragung von Wahlkarten** ist **nicht zulässig!** Online kann die Antragstellung über [www.wahlkartenantrag.at](http://www.wahlkartenantrag.at) erfolgen.

### Tag der vorgezogenen Stimmabgabe

Das Wahllokal befindet sich im Gemeindeamt Teufenbach-Katsch, Hauptstraße 7, 8833 Teufenbach-Katsch und ist am Tag der **vorgezogenen Stimmabgabe (Freitag, 15. November 2019)** zur Ausübung des Wahlrechts von **17.00 Uhr bis 19.00 Uhr** geöffnet.

#### Hinweis für Wahlkartenwähler!

Wenn Sie eine Wahlkarte beantragt haben oder bereits im Besitz einer Wahlkarte sind, können Sie am Tag der vorgezogenen Stimmabgabe Ihre Stimme **nicht** in diesem Wahllokal abgeben.

Für die Teilnahme an der vorgezogenen Stimmabgabe wird **keine Wahlkarte** benötigt.

### Wahlzeiten am Wahltag

Die Wahllokale sind am Wahltag, dem **24. November 2019** zur Ausübung Ihres Wahlrechtes wie folgt geöffnet:

Sprengel Nr. 1	<b>Frojach-Katsch</b>	Volksschule Frojach-Katsch, 8841 Frojacher Straße 20	<b>07.00 - 13.00 Uhr</b>
Sprengel Nr. 2	<b>Teufenbach</b>	Gemeindeamt Teufenbach-Katsch, 8833 Hauptstraße 7	<b>07.00 - 12.00 Uhr</b>

### Verbotszone

Im Gebäude des Wahllokales und im Umkreis von 50 m (Verbotszone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

#### **ACHTUNG:**

Sowohl am Tag der vorgezogenen Stimmabgabe als auch am Wahltag muss vor der Stimmabgabe die Identität des Wählers/der Wählerin festgestellt werden. Daher bitte unbedingt den **Reisepass, den Personalausweis oder den Führerschein** mitbringen!

# Volksbegehren „Bedingungsloses Grundeinkommen“

Aufgrund der am 27. Mai 2019 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgegebenen Entscheidung des Bundesministeriums für Inneres betreffend das oben angeführte Volksbegehren wird verlautbart: Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 - VoBeG festgesetzten Eintragungsraumes, das ist

**von Montag, 18. November 2019, bis (einschließlich) Montag, 25. November 2019,**

in jeder Gemeinde in den Text samt Begründung des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu diesem Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden ([www.bmi.gv.at/volksbegehren](http://www.bmi.gv.at/volksbegehren)).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 14. Oktober 2019 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist. Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für dieses Volksbegehren abgegeben haben, können keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt. In dieser Gemeinde können Eintragungen während des Eintragungszeitraums an folgender Adresse: Gemeindeamt Teufenbach-Katsch, Hauptstraße 7, 8833 Teufenbach-Katsch an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

**Montag, 18. November 2019, von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr,  
Dienstag, 19. November 2019, von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Mittwoch, 20. November 2019, von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Donnerstag, 21. November 2019, von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr,  
Freitag, 22. November 2019, von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Samstag, 23. November 2019, von 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr,  
Sonntag, 24. November 2019, geschlossen,  
Montag, 25. November 2019, von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.**

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (25. November 2019), 20.00 Uhr, durchführen.

## An alle Hundebesitzer/innen

Immer wieder beschwerten sich sowohl Grundbesitzer/innen als auch Spaziergänger bei der Gemeinde, dass viele Hundehalter/innen ihre Hunde auf **privaten und öffentlichen Grundstücken (Wiesen/Wege)** frei laufen lassen. Dabei werden diese Flächen von den Hunden verunreinigt, bzw. werden Hundekotbeutel nicht fachgerecht entsorgt. Der Hundekot stellt eine **allgemeine Belästigung** dar!

Wir weisen darauf hin, dass gemäß **§ 3b Abs. 2 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz (StLSG) LGBl. Nr. 24/2005 i.d.g.F.** die Halter/innen oder Verwahrer/innen von Hunden dafür zu sorgen haben, dass öffentlich zugängliche, insbesondere städtische Bereiche, die stark frequentiert werden, wie z.B. Geh- oder Spazierwege, Kinderspielplätze, Freizeitanlagen oder Wohnanlagen, nicht verunreinigt werden. Das bedeutet, dass der Hundekot **vom Besitzer/von der Besitzerin einzusammeln und fachgerecht zu entsorgen** ist! Hierfür können für jeden Hund, für den in der Gemeinde Teufenbach-Katsch Hundeabgabe geleistet wird, pro Jahr 100 Stück Hundekotbeutel **kostenlos** im Gemeindeamt abgeholt werden.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind die Halter/innen oder Verwahrer/innen von Tieren verpflichtet, Tiere in einer Weise zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass dritte Personen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden. Hunde sind an öffentlich zugänglichen Orten, wie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, Gaststätten, Geschäftslökalen und dergleichen, entweder mit einem um den Fang **geschlossenen Maulkorb** zu versehen oder so an der **Leine zu führen**, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist. In öffentlichen Parkanlagen sind Hunde jedenfalls an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Flächen, die als Hundewiesen gekennzeichnet und eingezäunt sind.

### **Anmerkung:**

Da vermehrt Probleme mit freilaufenden Hunden beim **„Stoanaweg“ in Katsch** gemeldet werden, appellieren wir speziell an jene Hundehalter/innen, welche ihren Hund auf diesem Privatgrund ohne Leine laufen lassen, sich an die Gesetze zu halten!

# Der Winter steht vor der Tür!

## Schneeräumung in unserer Gemeinde

Die Schneeräumung der Straßen und Wege in der Gemeinde Teufenbach-Katsch erfolgt nach einem genau eingeteilten Schneeräumungsplan - es ist daher nicht zielführend zusätzlich bei der Gemeinde anzurufen!

Nach einem Schneefall werden immer zuerst die Hauptverkehrswege und die Parkplätze geräumt. Haben Sie bitte Verständnis, dass die Schneeräumung nicht überall und zugleich erfolgen kann. Parkende Autos auf den Straßen behindern die Einsatzfahrzeuge bei der Räumung erheblich. Stellen Sie bitte Ihren PKW nach Möglichkeit nicht auf die noch umgeräumten Parkplätze ab bzw. fahren Sie aus den zu räumenden Straßen. Fußwege und Spazierwege werden von unserem Kleintraktor geräumt. Die Gemeinde übernimmt aber für diese Wege bei Unfällen keine Haftung.

Die Schneeräumung von Privatgrundstücken und Privatstraßen ist nicht Aufgabe der Gemeinde. Es wird ersucht, nach der Räumung keinen Schnee von Dachlawinen, Hauseinfahrten, Parkplätzen etc. auf die öffentlichen Verkehrsflächen zu schaufeln oder zu lagern. Die öffentlichen Verkehrswege sollen ungehindert benützt werden können, so wie es sich die Gemeindeglieder erwarten. Die Gemeinde ist bemüht, die öffentlichen Straßen und Wege bestmöglich zu räumen, doch ist es unvermeidlich, dass Schneereste fallweise vor Einfahrten liegen bleiben. Wir ersuchen Sie, diese selbst zu entfernen.

### **Pflichten der Hausbesitzer/innen**

Für die Räumung und Streuung der Gehsteige vor Häusern und Grundstücken sind die Besitzer/innen verantwortlich und bei Unfällen haftbar. Grundsätzlich darf Schnee entgegen der allgemeinen Vorstellung nicht vom privaten Grundstück auf öffentlichen Wege geschoben werden. Die Gemeinde akzeptiert jedoch diese Vorgehensweise, wenn die Gehsteige vor dem Einsatz der Räumfahrzeuge gesäubert werden. Eine zweite Räumung nur aufgrund verspätet gereinigter Gehsteige ist nicht möglich!

In den Vorjahren führten nachträglich gereinigte Gehsteige immer wieder zu Problemen. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Verursacher/der Verursacherin erhebliche Ordnungsstrafen drohen, wenn die Sicherheit von Verkehrsteilnehmern durch nachträglich von den Gehsteigen und Plätzen auf die Fahrbahn geräumten Schnee gefährdet wird.

## Freie Wohnungen

Sollten Sie Interesse an einer freien Wohnung in der Gemeinde Teufenbach-Katsch haben und eine aktuelle Wohnungsübersicht benötigen, ersuchen wir um **Anfrage im Gemeindeamt** (Tel. Nr. 03582/2408). Die aktuelle Wohnungsübersicht finden Sie auch auf unserer Homepage unter **[www.teufenbach-katsch.gv.at](http://www.teufenbach-katsch.gv.at)**.

Auf Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Murau informieren wir Sie wie folgt:

## Ankündigung Hundekundekurs

**Termin:** Freitag, 13. Dezember 2019, von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der BH Murau

**Teilnehmerzahl:**  
mindestens 10 Personen

**Kosten:** € 41,60

### Auskünfte und Anmeldung:

Anmeldung bis **spätestens Dienstag, 26. November 2019** bei Frau Anna Hansmann unter der **Tel. Nr. 03532/2101-218** oder per E-Mail: **[anna.hansmann@stmk.gv.at](mailto:anna.hansmann@stmk.gv.at)**

Die Kosten in Höhe von € 41,60 sind mittels Banküberweisung unter Angabe der Geschäftszahl - GZ: BHMU-4424/2019 auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Murau oder bei der Amtskasse vor Ort bis spätestens **Freitag, 06. Dezember 2019** einzuzahlen.

Auf Ersuchen der Statistik Austria informieren wir Sie wie folgt:

## Konsumerhebung

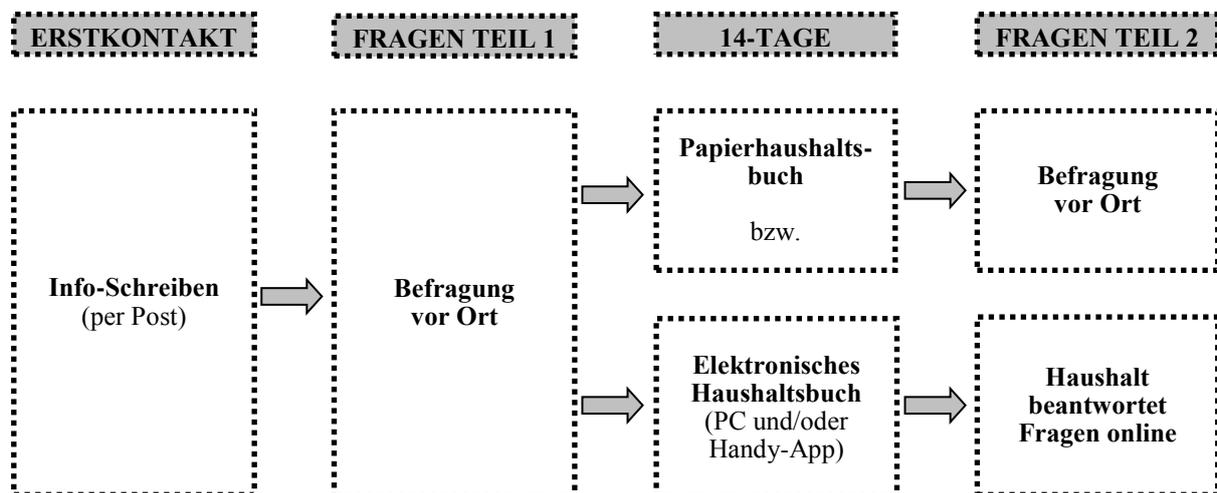
Die Konsumerhebung wird von Statistik Austria durchgeführt. Statistik Austria erstellt im öffentlichen Auftrag hochwertige Statistiken und Analysen über die österreichische Wirtschaft und Gesellschaft. Diese Zahlen bilden eine zuverlässige Basis für Entscheidungen der Politik, Verwaltung, Wirtschaft und internationalen Institutionen.

### Was ist eine Konsumerhebung?

Primäres Ziel der Konsumerhebung ist eine möglichst detaillierte und vollständige Erfassung der Verbrauchsausgaben privater Haushalte. Aus diesem Grund werden die zufällig ausgewählten Haushalte ersucht, zwei Wochen lang ein Haushaltsbuch zu führen und darin alle Ausgaben aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen können wahlweise in einem Papierhaushaltsbuch oder in einem elektronischen Haushaltsbuch (App und/oder Desktop) vorgenommen werden. Die Konsumerhebung ist eine Stichprobenerhebung bei privaten Haushalten, die in Österreich alle fünf Jahre durchgeführt wird. Gegenstand dieser Erhebung sind Ausgaben und Ausstattung der privaten Haushalte. Die Erhebungsdauer beträgt insgesamt ein Jahr, die ausgewählten Haushalte werden gestaffelt über ein Jahr verteilt befragt.

**Die aktuelle Konsumerhebung 2019/20 findet von Mai 2019 bis Anfang Juni 2020 statt.**

### Ablauf der Konsumerhebung



Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Statistik Austria, Guglgasse 13, 1110 Wien, Tel.: +43 (1) 71128-7070

Auf Ersuchen von Frau Angelika Fritz informieren wir Sie wie folgt:

## Ankündigung: Winterzeit im Atelier



Foto von Angelika Fritz  
(bezahlte Einschaltung)

Angelika Fritz lädt herzlich ein und zeigt im Rahmen einer weihnachtlich festlichen Ausstellung ihre handgemachten Keramiken für drinnen und draußen.

**Freitag, 29. November 2019, von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr und  
Samstag, 30. November 2019, von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Keramikatelier Angelika Fritz  
Kirchgasse 2, 8833 Teufenbach-Katsch

Die Bürgermeisterin:

Lydia Künstler-Stöckl